

BEKANNTMACHUNG

für

7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Thundorf / OT Theinfeld, Landkreis Bad Kissingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen

Im Parallelverfahren wird die für die Flächennutzungsplanänderung maßgebende Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Theinfeld“ durchgeführt.

Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vollzogen werden:

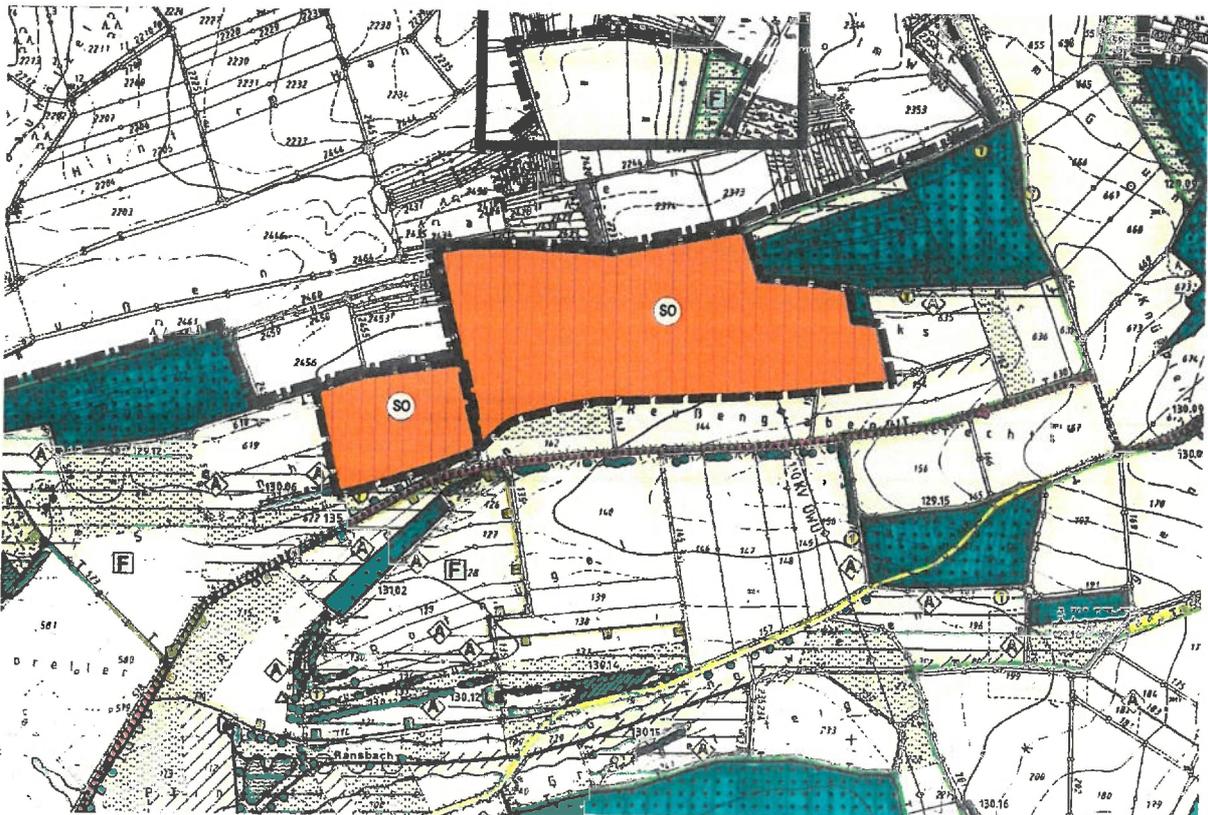
1. Ausweisung von ca. 9,5 ha Sondergebietsfläche mit der näheren Zweckbestimmung: Photovoltaik
2. Ausweisung von insgesamt ca. 2,0 ha Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Darstellung im BP)
3. Darstellung von Biotopen laut amtlicher Biotopkartierung Bayern (Darstellung im BP)

Die Änderungsbereiche beinhalten folgende Grundstücke der Gemarkung Theinfeld:

Fl. Nr. 624, 625, 629-634 sowie den Wege Fl. Nr. 626.

Der Weg Fl. Nr. 628 ist nicht Bestandteil der Planung und trennt das Baugebiet somit in zwei Bereiche.

Die Änderungsflächen können aus nachfolgendem Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, fand mit der Planfassung vom 28.03.2019 in der Zeit vom 08.04.2019 bis 09.05.2019 statt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

Das Architekturbüro Armin Röder hat die in der Abwägung am 27.06.2019 beschlossenen Änderungen in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf für die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 27.06.2019, liegt in der Zeit

vom **12.07.2019** bis **13.08.2019**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Maßbach, 02.07.2019

Thundorf



Klöffel

Erster Bürgermeister